Gesetzentwurf

der Landesregierung

Thüringer Energieermöglichungsgesetz (ThürEnErG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Ziel des Mantelgesetzes ist es, den Regierungsvertrag umzusetzen und durch ein Thüringer Energiegesetz die Voraussetzungen für eine technologieoffene Energiepolitik zu schaffen, die sowohl die Versorgungssicherheit als auch die Bezahlbarkeit von Energie gewährleistet. Energieerzeugung und Energieverbrauch sowie notwendige Netz- und Speicherinfrastruktur müssen noch besser aufeinander abgestimmt und zusammengeführt werden. Sichere und bezahlbare Energie ist zudem für die Wirtschaft ein entscheidender Standortfaktor.

Regional erzeugter erneuerbarer Energie aus einem breiten Mix von Quellen kommt dabei eine wesentliche Rolle zu.

Das Thüringer Windbeteiligungsgesetz soll überarbeitet und in das zu erlassende Thüringer Energiegesetz integriert werden, um der wichtigen Rolle der kommunalen Ebene beim Ausbau der erneuerbaren Energie gerecht zu werden, um noch mehr Anreize für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu setzen und um die Akzeptanz für diesen Ausbau in der Bevölkerung zu steigern.

Das Bundes- Klimaanpassungsgesetz (KAnG) in der Fassung vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) gibt für die Klimaanpassung durch Bund, Länder und Gemeinden einen verbindlichen Rahmen vor. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass flächendeckende Klimaanpassungskonzepte gemäß § 12 KAnG erstellt werden. Dieser Gesetzentwurf regelt hierzu einen effizienten Prozess. Das Thüringer Klimagesetz muss an die geltenden bundesrechtlichen Regelungen angepasst werden. Diese Neuregelungen werden ebenfalls in das Thüringer Energiegesetz übernommen. Darüberhinausgehende Regelungen des Thüringer Klimagesetzes können außer Kraft treten kann.

Schwerpunkt dieses Gesetzesvorhabens ist weiterhin die Stärkung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, insbesondere deren Agieren im Bereich der erneuerbaren Energien.

Ziel des Mantelgesetzes ist darüber hinaus die Umsetzung von EU-Richtlinien und darauf beruhender bundesrechtlicher Regelungen.

Mit dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) vom 13. November 2023 (BGBl 23 I Nr. 309) hat die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie (EU) 2012/27 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz in deutsches Recht umgesetzt. Diese wurde zwischenzeitlich durch die Richtlinie 2023/1791 vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) geändert. Im EnEfG werden Energieeffizienzziele sowohl für den Primärenergieverbrauch als auch für den Endenergieverbrauch in Deutschland festgelegt. Der Bund selbst kann aufgrund des Durchgriffsverbotes aus Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 und Artikel 85 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes die Kommunen jedoch nicht direkt verpflichten. Daher werden die Länder durch § 6 Abs. 7 EnEfG in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung aus § 6 Abs. 8 EnEfG verpflichtet, in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen, dass die Vorgaben zur Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors aus der Richtlinie EU 2023/1791 umgesetzt werden. Die öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Nr. 22 EnEfG sowie Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und deren nicht gewerbliche öffentliche Einrichtungen werden daher verpflichtet, jährlich eine Endenergieeinsparung in

Höhe von 1,9 % zu erreichen sowie die Endenergieverbräuche sektorenübergreifend an das Energieverbrauchsregister (EVR) des Bundes zu melden. Entsprechend Artikel 80 Abs. 4 Grundgesetz ist der Freistaat Thüringen zu einer Regelung durch Gesetz befugt.

Der Verkehrssektor zählt seit Jahren zu den Bereichen, in denen die nationalen und europäischen Klimaschutzziele regelmäßig verfehlt werden. Dies gilt auch für Thüringen. Auf europäischer Ebene sind insbesondere die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) PE/27/2021/REV/1 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1-17), die Richtlinie (EU) 2019/1161, die Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO_2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (Neufassung) (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S.1) zu CO_2-Flottengrenzwerten, die Verordnung (EU) 2019/1242 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO_2-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202) zu CO_2-Standards für schwere Nutzfahrzeuge, die Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S.1) zum Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und die Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energie-effizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 116-130) mit verkehrsrelevanten Vorgaben einschlägig. Diese Vorgaben werden auf Bundesebene unter anderem durch das Bundes-Klimaschutzgesetz, das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz sowie das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz konkretisiert. Weitere unionsrechtliche Vorgaben (unter anderem zur Bepreisung von Emissionen im Straßenverkehr) wirken mittelbar auf Planungs-, Beschaffungs- und Vollzugsentscheidungen.

Vor diesem Hintergrund besteht ein Regelungsbedürfnis, nachhaltige und klimafreundliche Mobilität als Grundsatz landesrechtlich zu verankern und die Rolle des öffentlichen Sektors als Vorreiter und Orientierungsträger klarzustellen. Ziel ist es, einen landesrechtlichen Rahmen zu schaffen, der die Umsetzung der bestehenden europa- und bundesrechtlichen Vorgaben unterstützt, koordiniert und bündelt. Das Land richtet im Rahmen seiner Zuständigkeiten vor allem die eigene Verwaltungstätigkeit (Planung, Beschaffung, Liegenschaften) am Grundsatz der nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität aus und kann Koordinierungs- und Unterstützungsangebote für kommunale und private Akteure bereitstellen; die kommunale Selbstverwaltung bleibt unberührt.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes.

C. Alternativen

Hinsichtlich der Umsetzung von EU- und Bundesrecht gibt es keine Alternativen. Die Überarbeitung der Thüringer Gesetze, die mit diesem Artikelgesetz abgelöst werden, beruht auf den bisherigen Erfahrungen mit der Gesetzesanwendung und Hinweisen der beteiligten Akteure. Soweit höherrangiges Recht nicht entgegensteht, wäre deren unveränderte Weitergeltung

grundsätzlich möglich. Die Überarbeitung und Anpassung ist jedoch die vorzugswürdige Alternative. Insbesondere das Ziel der weiteren Akzeptanzsteigerung für den Ausbau der erneuerbaren Energien spricht für die vorgeschlagene Ablösung des Windbeteiligungsgesetzes.

D. Kosten

Allgemein

Energieeffizienz- und Klimaschutzinvestitionen stellen für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Teilweise stehen hierzu Finanzierungsmittel aus Bundes- und EU-Quellen zur Verfügung, die genutzt werden können. Ferner sind bestimmte Investitionen an sich bereits rentierlich, so dass es dafür keiner Unterstützung durch die öffentliche Hand bedarf. Es besteht jedoch ein Bedarf, das Risiko für Investierende zu reduzieren. In Artikel 1, § 3 Abs. 2 wird die Landesregierung deshalb aufgefordert, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe des Landeshaushalts die durch das Haushaltsrecht gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten umfassend zu nutzen, um die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu verwirklichen.

Die in Artikel 1, § 2 aufgenommenen Grundsätze zu den erneuerbaren Energien geben die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzes vor, ohne dabei unmittelbar konkret bestimmbare zusätzliche Kosten nach sich zu ziehen. Sie geben vielmehr vor, mit welcher Ausrichtung gehandelt und Mittel eingesetzt werden sollen.

Energie

Kosten für Energieberatung

Derzeit bedient sich das für Energie zuständige Ministerium zur Erfüllung seiner energiepolitischen Beratungsfunktion der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) als Landesenergieagentur.

Erfüllungsaufwand für das Land

Durch die in Artikel 1, § 5 geregelten Beratungsleistungen unter Zuhilfenahme einer geeigneten Stelle entsteht Erfüllungsaufwand beim Freistaat. Die daraus entstehenden Sach- und Personalkosten für die Landesenergieagentur werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Einzelplans 09 des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten bereitgestellt und sind für die Jahre 2026 und 2027 im Einzelplan 09 zum Thüringer Landeshaushaltsplan 2026/2027 bereits etatisiert.

Es entstehen dem Freistaat durch die ThEGA Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand in folgender Höhe:

Aufgabe	**Gesetz/Haushaltstitel**	**Kosten in Euro**	
		2026	2027
Landesenergieagentur	Artikel 1, § 5 Einzelplan 09 Kapitel (ohne Angabe) Titel (ohne Angabe)	5.210.000	5.210.000

In den für die Landesenergieagentur etatisierten Kosten sind bei Kap. 0906 Titel 53894 auch Personal- und Sachkosten für den Prozess der integrierten Netzplanung enthalten, der unter

Zuhilfenahme der Landesenergieagentur ausgestaltet werden soll. Die integrierte Netzplanung ist ein Prozess, der mindestens bis 2032 – vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel – verstetigt werden soll.

Erneuerbare Energien (Artikel 1, § 8)

Erfüllungsaufwand für das Land

In § 8 Abs. 1 und 2 wurde mit „Unterstützung“ bewusst die Formulierung aus dem abzulösenden Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, 816), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 272, 273) übernommen, um an die gute Erfahrung anzuknüpfen, dass neben klassischen Förderprogrammen jede Form der Hilfeleistung wichtig ist, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren – etwa durch die Zurverfügungstellung von Amtswissen im Rahmen des Verwaltungshandelns. Gleiches gilt für das in § 8 Abs. 1 verankerte „Hinwirken“. Beide Formen dieses Regierungshandelns würden dann keine nennenswerten Kostenfolgen auslösen. Für beide Handlungsformen bedient sich die Landesregierung derzeit ihrer Landesenergieagentur sowie auch finanzieller und personeller Ressourcen insbesondere des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz und Forsten. Die hieraus resultierenden Kostenfolgen hängen von den Erfordernissen der Energie- und Klimaschutzpolitik sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landes ab und lassen sich nicht pauschal beziffern.

Für die Nutzung von Gebäuden und Liegenschaften des Landes fällt sowohl in zeitlicher als auch in personeller Hinsicht Erfüllungsaufwand an, der nicht genauer beziffert werden kann. Abhängig von Fläche und Vorhaben können die bereitgestellten Flächen zur Eigenversorgung genutzt werden, was zu einer haushaltswirksamen Reduzierung der Ausgaben führt.

Durch die in § 14 Abs. 2 normierte Vorgabe für die Landesregierung, geeignete landeseigene Gebäude und Liegenschaften für den EE-Ausbau zu nutzen, fallen ggf. Investitionskosten an. Dem stehen aber zumindest mittelfristig Einsparungen durch geringere Energiekosten gegenüber.

Mit den in § 8 Abs. 3 geregelten Vorgaben zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme wird kein unmittelbarer zeitlicher oder finanzieller Aufwand ausgelöst. Vielmehr bieten die mit den Vorrangregelungen vorgegebenen Werteentscheidungen eine Hilfestellung bei den behördlichen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Mit dieser Lenkungsfunktion dürfte die Regelung zu einer zeitlichen Entlastung der Behörden führen.

Erfüllungsaufwand für die Kommunen

Durch die in Artikel 3 in Ziff. 1 bis 3 neu getroffenen Regelungen zu § 71 ThürKO können den jeweiligen Gemeinden neue finanzielle Be- und Entlastungen entstehen, die sich pauschal nicht beziffern lassen. Die konkreten Gründungs- oder Beteiligungskosten und der Erfüllungsaufwand sind abhängig vom jeweils gewählten Vorhaben. Es wird jedoch kein neuer Standard gesetzt, sondern es werden lediglich Möglichkeiten eröffnet.

Wind- Photovoltaik-Beteiligung

Erfüllungsaufwand für das Land

Durch die Ablösevorschriften in Artikel 1, §§ 9 und 10 Thüringer Energiegesetz fällt beim Freistaat kein Erfüllungsaufwand an.

Erfüllungsaufwand für die Kommunen

Bei den betroffenen Gemeinden ziehen die Verpflichtungen nach Artikel 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 sowohl finanzielle, als auch zeitliche Be- und Entlastungen nach sich. Im Fall von Artikel 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 stehen den betroffenen Gemeinden insgesamt 0,3 Cent – und damit im Vergleich zum abgelösten ThürWindBeteilG 0,1 Cent mehr – pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 EEG 2023 zu. Bei einer modernen Windenergieanlage mit einer Leistung von inzwischen 7 Megawatt und einer Volllaststundenzahl von 2.300 Stunden im Jahr kann das Einnahmen in Höhe von 48.000 Euro pro Jahr und Windenergieanlage, aufgeteilt auf die betroffenen Gemeinden, bedeuten. 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 EEG 2023 sollen die betroffenen Gemeinden dabei für pauschale Zahlungen für einen definierten Kreis von Einwohnern einsetzen. Damit können der Gemeinde etwa 16.000 Euro pro Jahr und Windenergieanlage für eine direkte Beteiligung zur Verfügung stehen.

Für den Fall von Artikel 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lässt sich folgende Abschätzung vornehmen: In Thüringen kann bei Photovoltaikanlagen von einem durchschnittlichen spezifischen Jahresertrag von etwa 950 bis 1.050 Kilowattstunden pro Kilowattpeak installierter Leistung ausgegangen werden. Für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bedeutet dies, dass je Megawattpeak (1 Megawattpeak = 1.000 Kilowattpeak) bei einem konservativ angesetzten spezifischen Ertrag von ca. 950 Kilowattstunden/Kilowattpeak eine jährliche Stromerzeugung von rund 950.000 Kilowattstunden erzielt werden kann. Bei einer finanziellen Beteiligung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde ergeben sich daraus Einnahmen in Höhe von etwa 1.900 Euro pro Jahr und Megawattpeak, von denen die betroffene Gemeinde profitieren kann. Davon soll die Gemeinde etwa 950 Euro pro Jahr und Megawattpeak für eine direkte Beteiligung einsetzen können.

Artikel 1, § 9 Abs. 5 bietet den betroffenen Gemeinden ein hohes Maß an Flexibilität und Anpassungsmöglichkeiten, um auf die lokalen Gegebenheiten eingehen zu können. Dies zieht jedoch zugleich einen erhöhten Zeitaufwand bei der Entscheidung über die zweckgebundene Mittelvergabe nach sich. Für die direkte Bürgerbeteiligung ist zudem ein Auszahlungsmechanismus zu etablieren und finanziell einzukalkulieren. Dieser Aufwand wird jedoch auf jeden Fall aus den Einnahmen der gemeindlichen Beteiligung gedeckt werden können, so dass im Ergebnis davon ausgegangen wird, dass keine finanziellen Belastungen für die Gemeinden anfallen werden.

Die Ausgleichsabgabe nach Artikel 1, § 10 führt zu einer finanziellen Entlastung der betroffenen Gemeinden, belastet diese aber geringfügig im Hinblick auf den durch die Verbescheidung entstehenden Zeit- und Personalaufwand. Insgesamt werden hier aber die Einnahmen der Gemeinden den Aufwand für die Verbescheidung erheblich überwiegen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen nach Artikel 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 haben finanzielle Auswirkungen auf die verpflichteten Vorhabenträger. Der konkrete Erfüllungsaufwand ist einzelfallabhängig und lässt sich nicht pauschal beziffern. Er wird im Fall von Artikel 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 den durch das abzulösende ThürWindBeteilG ausgelösten Erfüllungsaufwand für die Unternehmen der Windenergiebranche um die zusätzlichen 0,1 Cent je Kilowattstunde übersteigen. Im Fall von Artikel 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 fallen für die Unternehmen der Solarenergiebranche neu 0,2 Cent je Kilowattstunde an. In beiden Fällen lösen die Verpflichtungstatbestände zusätzlichen Zeit- und Personalaufwand aus. Dennoch werden sich die Verpflichtungstatbe-

stände nicht zwangsläufig gewinnmindernd auswirken, da sich über § 6 Abs. 5 EEG eine Ausgleichsmöglichkeit ergibt. Gemäß dieser Vorschrift können die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen unter den dort genannten Voraussetzungen die Erstattung des im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages in Höhe von 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen. Über die in Artikel 1, § 9 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen von den Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die entsprechenden Vorhabenträger von der finanziellen Beteiligung entlastet.

Die erhöhten Aufwendungen für eine Ausgleichsabgabe lassen sich vermeiden, wenn der Verpflichtung aus Artikel 1, § 9 Abs. 1 nachgekommen wird.

Erfüllungsaufwand für die Bürger

Mit den Verpflichtungen nach Artikel 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und der Ausgleichsabgabe nach Artikel 1, § 10 entstehen den Bürgern keine Belastungen, vielmehr sind infolge der zweckgebundenen Mittelverwendung durch die betroffenen Gemeinden gemäß den Vorgaben nach Artikel 1, § 9 Abs. 5 bzw. Artikel 1, § 10 Abs. 3 i. V. m. Artikel 1, § 9 Abs. 5 positive Auswirkungen auf die Bürger zu erwarten, soweit nicht die Ausnahmevorschrift des Artikels 1, § 9 Abs. 2 greift.

Energieeffizienz

Das unter Artikel 1 genannte Gesetz regelt in Teil 2 Unterabschnitt 3 „Energieeffizienz“ in den §§ 11 und 12 die Umsetzung von auf Bundes- und EU-Ebene bereits geschaffenen Verpflichtungen im Hoheitsgebiet Thüringens. Die Aufgaben ergeben sich aus den Vorgaben des Bundesrechts und des europäischen Rechts.

Erfüllungsaufwand für das Land

Für die Koordinierung der Umsetzung der Vorgaben und Verpflichtungen des Energieeffizienzgesetzes ist eine Stelle (gehobener Dienst) bei dem für Energie zuständigen Ministerium erforderlich.

Hinsichtlich der durch das Land aufzuwendenden Kosten zur Vermeidung von Energiearmut soll mit einer Studie ab 2026 durch die Landesregierung untersetzt werden, welche Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Energiearmut erforderlich sind. Die Kosten für Unterstützungsmaßnahmen des Landes lassen sich derzeit noch nicht genauer beziffern.

Erfüllungsaufwand für die Kommunen

Das Gesetz beinhaltet die Verpflichtung von Kommunen und deren öffentlicher Einrichtungen zur Übermittlung der Daten zum Endenergieverbrauch (Artikel 1, § 11 Abs. 1) und zu jährlichen Einsparungen des Endenergieverbrauches in Höhe von 1,9 % (Artikel 1, § 11 Abs. 2).

Da Daten zum Endenergieverbrauch grundsätzlich durch die Verpflichteten aus Gründen der Haushaltswahrheit und -klarheit, der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und der bereits aus Art. 31 Abs. 3 S. 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen bestehenden Verpflichtung, mit Energie sparsam umzugehen, vorzuhalten sind, ist lediglich mit einem Aufwand für die Eintragung der Daten in der vorgesehenen elektronischen Vorlage des Bundes zu rechnen. Der Erfüllungsaufwand für die Datenbereitstellung öffentlicher Stellen, der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sowie deren öffentlicher Einrichtungen gem. § 6 Abs. 7 EnEfG wird unmittelbar ausgewiesen. Der jährliche Aufwand für die Datenübermittlung

nach Artikel 1, § 11 wird insgesamt für die kommunale Ebene mit ca. 233.000 € geschätzt. Diese Kosten sind im Kommunalen Finanzausgleich bereits berücksichtigt. Daher ergeben sich keine wesentlichen Mehrbelastungen für Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden, so dass ein gesonderter Ausgleich außerhalb der FAG-Masse I nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der Verpflichtung zu jährlichen Endenergieeinsparungen gibt es keine konkreten Vorgaben, wie diese Einsparung erreicht werden muss, sodass die hierdurch entstehenden Kosten nicht als Erfüllungsaufwand anfallen, sondern als weitere Kosten. Angesichts der von Art. 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791 vorgegebenen Höhe des Einsparziels und des langfristigen Ziels der Erreichung von Klimaneutralität in Deutschland bis 2045 werden gegebenenfalls Investitionen geplant und vorzeitig getätigt werden müssen, die sich jedoch in der Regel langfristig durch geringere Energiekosten amortisieren. Mit steigendem CO_2-Preis, technologischen Innovationen und einem geeigneten Förderrahmen bestehen die Mehrkosten in der vorzeitigen Planung und Durchführung von nichtinvestiven wie investiven Effizienzmaßnahmen. Zugleich bestehen vergleichbare Anforderungen aus dem Fachrecht z. B. Gebäudeenergiegesetz, Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz, der Ökodesign-Richtlinie u. ä., die zur Zielerfüllung beitragen. Darüber hinaus sind die Gemeinden und Landkreise frei in der Gestaltung der erhöhten Anforderung bezüglich des eigenen Wirkungskreises. Gleichwohl besteht für die Kommunen ein zu berücksichtigender Aufwand für die Endenergieeinsparung von 1,9 % pro Jahr.

Durch die Einführung eines kommunalen Energiemanagements lassen sich 10 % bis 20 % der Endenergie innerhalb von etwas drei Jahren allein durch nichtinvestive Maßnahmen, wie z.B. die Optimierung des Heizbetriebs, einsparen. Deshalb ist in einem ersten Schritt die Etablierung von Energiemanagementsystemen auf der kommunalen Ebene vorgesehen. Für die Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise steht derzeit das Energiemanagementsystem ThEMS der ThEGA kostenfrei zur Verfügung. Die Anwendung von ThEMS verursacht jedoch Personalkosten. Ab 2028 entstehen hierfür jährlich ca. 1,1 Mio. € und ab 2030 ca. 1,3 Mio. € an Kosten für die Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise. Die jahresbezogene Staffelung ergibt sich dabei aus den einwohnerbezogenen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/1791, wonach Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise mit einer Einwohnerzahl von unter 5.000 Einwohnern und deren öffentliche Einrichtungen bis zum 31. Dezember 2029 von der Verpflichtung zur Einsparung von Endenergie befreit sind. Grundlage für die Berechnung ist der geschätzte Aufwand für ein Energiemanagement, umgerechnet auf Vollzeitäquivalente. Dieser beläuft sich auf 21 Vollzeitäquivalente im gehobenen Dienst auf der Grundlage eines Vollzeitäquivalents je 100.000 Einwohner (Wertigkeit A11), wenn alle Gemeinden und Landkreise der Verpflichtung unterliegen. Die bei den Gemeinden und Landkreisen entstehenden Aufwände hängen von den umzusetzenden Maßnahmen, den dafür bestehenden Rahmenbedingungen wie Finanzierungsoptionen und Förderung, aber auch von der Marktentwicklung (Preise für Energie und für die Umsetzung der Maßnahmen) ab und müssen daher regelmäßig evaluiert und an die Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Evaluierung muss auch ergeben, in welchem Umfang Kosten für ab 2030 erforderliche investive Maßnahmen entstehen werden.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Berücksichtigung von Energieeffizienzmaßnahmen in energie- und klimaschutzbezogene Planungen gem. Art 1, § 12 Abs. 1 entsteht nicht. Es handelt sich nicht um zusätzliche Maßnahmen. Zudem ist die Berücksichtigung energieeffizienter Maßnahmen bereits aus Gründen der sparsamen und effizienten Mittelbewirtschaftung ohnehin bereits in relevanten Planungsdokumenten zu berücksichtigen.

Im Zuge des Gebrauchmachens von der Verordnungsermächtigung aus Art. 1, § 12 Abs. 3 entsteht weder ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand noch ist hiermit eine Standarderhöhung

verbunden. Bei der Datenerhebung hinsichtlich der von Energiearmut betroffenen Haushalte kann auf bestehende Daten zurückgegriffen werden.

Nachhaltige Mobilität

Erfüllungsaufwand für das Land

Die Regelungen zur nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität verursachen keine unmittelbar quantifizierbaren neuen Pflichtausgaben, sondern schaffen einen rechtlichen Orientierungsrahmen. Kosten entstehen insbesondere bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen, deren Umfang, Zeitpunkt und Ausgestaltung von den jeweiligen Akteuren und verfügbaren Förderinstrumenten abhängen. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass solche Investitionen regelmäßig projektbezogen und fördergestützt umgesetzt werden.

Durch die Verpflichtung der Landesregierung zur schrittweisen Beschaffung sauberer und emissionsfreier Fahrzeuge können Mehrkosten bei der Anschaffung entstehen. Der aktuelle Marktvergleich zeigt, dass batterieelektrische Pkw im Durchschnitt noch einen Mehrpreis im niedrigen bis mittleren vierstelligen Bereich je Fahrzeug gegenüber vergleichbaren Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor aufweisen. Bei Nutz- und Sonderfahrzeugen können die Mehrkosten entsprechend höher ausfallen.

Demgegenüber stehen Einsparungen im laufenden Betrieb, insbesondere durch geringere Wartungs- und Energiekosten, sodass sich die Mehrkosten über den Lebenszyklus der Fahrzeuge teilweise oder vollständig amortisieren können. Mit der fortschreitenden Marktentwicklung emissionsfreier Fahrzeuge ist zudem von einer weiteren Annäherung der Anschaffungskosten an konventionelle Fahrzeuge auszugehen. Gleichzeitig unterliegen fossile Kraftstoffe aufgrund geopolitischer Krisen, internationaler Energiepreisentwicklungen und der fortschreitenden CO_2-Bepreisung erheblichen Preissteigerungs- und Preisschwankungsrisiken. Emissionsfreie Antriebe bieten demgegenüber eine höhere Preisstabilität und verbessern langfristig die Wirtschaftlichkeit.

Konkrete Mehrbelastungen des Landeshaushalts hängen von Umfang, Zeitpunkt und Art der jeweiligen Beschaffungsentscheidungen sowie der Größe der Fahrzeugflotten ab und lassen sich daher nicht pauschal beziffern.

Für den Aufbau von Lade- und Tankinfrastruktur auf landeseigenen Liegenschaften fallen investive Kosten an. Diese hängen vom Umfang des Ausbaus der Lade- und Tankinfrastruktur, vom Stromtarif sowie der Inanspruchnahme von Förderprogrammen ab. Sie liegen je nach Ausgestaltung und Leistung der Infrastruktur:

- bei einfachen Ladepunkten im unteren vierstelligen Bereich je Ladepunkt,
- bei leistungsstärkerer Infrastruktur (z. B. Schnellladepunkte) im fünf- bis sechsstelligen Bereich je Standort.

Die Investitionen können nur im Rahmen bestehender Haushaltsansätze erfolgen und unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Erfüllungsaufwand für die Kommunen

Für Landkreise, Gemeinden und Unternehmen entstehen durch die Umstellung auf emissionsfreie Fahrzeuge ebenfalls Mehrkosten bei der Fahrzeugbeschaffung, die je nach Fahrzeugklasse variieren:

- bei Pkw regelmäßig im mehreren tausend Euro Bereich je Fahrzeug,

- bei Nutzfahrzeugen und Spezialfahrzeugen im fünf- bis teils sechsstelligen Bereich je Fahrzeug.

Hinzu kommen Kosten für den Aufbau von Lade- und Tankinfrastruktur, die sich – abhängig von Standort, Netzanschluss und Leistungsanforderungen – ebenfalls im mehreren tausend Euro bis hin zu höheren fünfstelligen Beträgen je Ladepunkt oder Standort bewegen können. Darüber hinaus können bei der Integration nachhaltiger Mobilität in kommunale Planungen Planungs- und Konzeptkosten von maximal einem mittleren fünfstelligen Betrag entstehen.

Das Gesetz begründet keine über die bestehenden europa- und bundesrechtlichen Verpflichtungen hinausgehenden Investitionspflichten für Landkreise, Gemeinden oder Unternehmen. Etwaige Investitionen ergeben sich bereits aus geltendem EU- und Bundesrecht, insbesondere aus der Richtlinie (EU) 2019/1161 sowie dem Energieeffizienzgesetz, und werden durch das Landesgesetz nicht ausgeweitet, sondern im Rahmen der landesrechtlichen Zuständigkeiten koordiniert und unterstützt. Unterstützungsleistungen des Landes stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Erfüllungsaufwand für das Land

Die Regelungen in Artikel 1, § 14 Abs. 2 können Erfüllungsaufwand in finanzieller und zeitlicher Hinsicht beim Freistaat auslösen. Neben den Potenzialen von Gebäuden und Liegenschaften zur Eigenerzeugung und etwaiger Flächenbereitstellung gilt es die Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen zu ermitteln. Den Kostenbelastungen stehen Kosteneinsparungen, insbesondere durch den bei der Eigenversorgung geringeren Strombezug sowie Pachteinnahmen aus der Flächenbereitstellung gegenüber.

Die Bemessung des Erfüllungsaufwandes für die Erstellung einer Klimarisikoanalyse sowie des Erfüllungsaufwandes für die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie des Landes nimmt Bezug auf die Begründung zu § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (BT-Ds. 20/8764) und macht sich die dortigen Feststellungen zu eigen. Für die Erstellung und Aktualisierung einer Klimarisikoanalyse wird demnach von 150.000 EUR für externe Leistungen ausgegangen. Für die interne Betreuung wird ein Personenäquivalent von 160 000 Euro pro Jahr geschätzt. Dabei wurde berücksichtigt, dass Thüringen auf Daten des Bundes zurückgreifen kann. Dieselben Kosten können zusätzlich für die Erstellung und Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie (alle 5 Jahre) angesetzt werden. Die in der Strategie enthaltenen Maßnahmen stehen im eigenen Ermessen des jeweiligen Landes. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist nicht Gegenstand der Schätzung des Erfüllungsaufwandes.

Das Gesetz regelt in Artikel 1, §§ 17, 18 die Verpflichtung zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten. Zur Umsetzung der Pflicht aus § 12 Klimaanpassungsgesetz des Bundes (KAnG), sollen in Thüringen Landkreise und kreisfreie Städte verpflichtet werden, Klimaanpassungskonzepte zu erstellen.

Die Aufgabe soll dem eigenen Wirkungskreis von Landkreisen und kreisfreien Städten (Planungsverantwortliche Stelle) zugeordnet werden.

Im Rahmen der Konnexität ist das Land verpflichtet, den planungsverantwortlichen Stellen diesen Mehraufwand finanziell in vollem Umfang (01.01.2026) auszugleichen. Zur Abgeltung dieses Mehraufwandes sind folgende Alternativen möglich:

a. Vollumfängliche Leistungserfüllung durch die planungsverantwortliche Stelle:

Finanzieller Ausgleich pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt in Höhe von 200.000 EUR (einmalig) zzgl. je einer Personalstelle im gehobenen Dienst fortlaufende Personalkosten))

b. Leistungserfüllung durch die planungsverantwortliche Stelle mit vollumfänglicher Unterstützung des für Umwelt und Naturschutz zuständigen Landesamtes (TLUBN):
Finanzieller Ausgleich pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt in Höhe von 50.000 EUR (einmalig) zzgl. je einer Personalstelle im gehobenen Dienst (Wertigkeit entsprechend A13 gD) pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt. Beim Land (TLUBN) entsteht befristet Personalbedarf zur Erfüllung der Unterstützungsleistung des Landes gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten (Datenbereitstellung und -aufbereitung).

Das für Umwelt und Naturschutz zuständige Landesamt ist die in Thüringen verantwortliche Stelle, die den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden die klimatischen Datengrundlagen zur Verfügung stellen kann und soll. Das TLUBN kann den Prozess der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten unterstützen und begleiten, da dort der bestverfügbare Sachverstand für Klimaanpassungsmaßnahmen zur Verfügung steht. Je nach Unterstützungstiefe ist dazu zumindest zeitlich befristet zusätzliches Personal notwendig, zur Verringerung des Mehraufwandes (in finanzieller Sicht), der den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Konnexität vom Land auszugleichen ist.

Die Leistungserfüllung gemäß Variante b. durch die planungsverantwortliche Stelle mit weitgehender Unterstützung des TLUBN (im befristeten Zeitraum von acht Jahren) ist die finanzgünstigste Variante für den Freistaat Thüringen. Der Gesetzentwurf geht von der Realisierung dieser Variante aus.

So könnten alle Landkreise und kreisfreien Städte zeitnah ein Klimaanpassungskonzept haben und damit entsprechende Vorsorge treffen. Von den 22 Landkreisen und kreisfreien Städten haben bereits einige ein Klimaanpassungskonzept erarbeitet, wie zum Beispiel Gotha, Saalfeld/Rudolstadt. Geht man kalkulatorisch von 19 Landkreisen und kreisfreien Städten aus, sollte es leistbar sein, pro Jahr drei Landkreise und/oder kreisfreie Städte im Prozess durch das TLUBN zu unterstützen. Die Dauer des jeweiligen Unterstützungsprozesses wird voraussichtlich ein bis max. zwei Jahre in Anspruch nehmen. Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass nach spätestens acht Jahren alle Landkreise und kreisfreien Städte Klimaanpassungskonzepte haben.

Erfüllungsauswand für die Landkreise und kreisfreien Städte

Bei Inanspruchnahmen der Unterstützung des TLUBN und entsprechender personeller Ausstattung des TLUBN durch das Land gemäß Variante b. entstehen den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten Kosten in Höhe von je 50.000 EUR (einmalig), die ihnen vom Land zu erstatten sind.

Der Prozess der Fortschreibung der Klimaanpassungskonzepte (nach Bedarf bzw. spätestens nach zehn Jahren) ist wesentlich einfacher und bedarf keiner weiteren finanziellen Unterstützung, außer der Personalstelle A 13 gD pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt. Diese Personalkosten sind auf Dauer angelegt, da im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte neben der Erstellung und Fortschreibung der Klimaanpassungskonzepte perspektivisch auch die Umsetzung der in den Konzepten enthaltenen Maßnahmen angesiedelt sein soll.

Auch bei der Umsetzung des KAnG wird beachtet, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden keine weitergehende Verpflichtung aufzuerlegen, als es bundesrechtliche Vorgaben erfordern.

Erfüllungsaufwand für kreisangehörige Gemeinden

Kreisangehörige Gemeinden werden nicht verpflichtet, Klimaanpassungskonzepte oder Maßnahmenkataloge zu erstellen. Die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt aber unter Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden. Aufgrund bisheriger Erfahrungen wird davon ausgegangen, dass dafür die Teilnahme an Workshops des konzepterstellenden Landkreises nötig ist, die sich mit Bestandsaufnahme, Einbringung von Vorschlägen und schließlich Prüfung und deren Verabschiedung befassen. Als Zeitaufwand wird mit 30 bis maximal 50 Stunden über die gesamte Konzeptphase gerechnet. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es auch zur Risikovorsorge und Daseinsvorsorge der kreisangehörigen Gemeinden gehört, sich mit dem Thema Klimawandel und Klimafolgenanpassung auseinanderzusetzen. Es ist daher keine scharfe Trennung möglich zwischen dem Aufwand, der durch die Mitwirkung an dem Klimaanpassungskonzept des Landkreises verursacht wird und dem Aufwand, der zur Erfüllung der gemeindeeigenen Aufgabe der Klimaanpassung nötig ist, insgesamt wird daher der Aufwand für die Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden an der Erstellung der kreislichen Klimaanpassungskonzepte als so gering eingeschätzt, dass keine Pflicht zum Mehrbelastungsausgleich entsteht.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF).